

Abwägungskatalog

Behörden - und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.08.2022 bis 06.09.2022

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Berücksichtigt
a) Behörden					
1.0	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt Referat 24	17.08.2022	<p>Raumbedeutsame Planung der Stadt Wanzleben-Börde; Landkreis Börde Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß S 13 Absatz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)</p> <p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 20.07.2022 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben der Stadt Wanzleben-Börde zu. Mit der Aufstellung eines Ausgleichsbebauungsplanes verfolgt die Stadt Wanzleben-Börde das Ziel, Ausgleichsflächen für den Lebensraum des Feldhamsters dauerhaft zu sichern und damit den Lebensraumverlust innerhalb der Geltungsbereiche der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Industriegebiet Osterweddingen“ und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Industriegebiet Osterweddingen“ zu kompensieren. Das Plangebiet des Ausgleichsbebauungsplanes hat eine Fläche von 30,2 ha und wird in 4 Teilbereiche gegliedert: Teilbereich 1 liegt in der Gemarkung Domersleben, Teilbereich 2, 3 und 4 liegen in der Gemarkung Wanzleben. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wanzleben-Börde stellt die Flächen des Ausgleichsbebauungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dar.</p> <p>Bereits zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Ausgleichsbebauungsplan zu den Bebauungsplänen Nr. 4, 7. Änderung „Industriegebiet Osterweddingen“ und Nr. 7, 1. Änderung „Industriegebiet Osterweddingen““ der Stadt Wanzleben-Börde (Stand Oktober 2021) wurde eine landesplanerische Abstimmung durchgeführt. Nach Prüfung des mir nun vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass sich an den Zielen und Gründen der Planung gegenüber dem</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-Der Stadtrat nimmt die Äußerung zur Kenntnis. Der Sachverhalt ist bereits sinngemäß Bestandteil der Begründung.</p> <p>-Siehe hierzu Abwägung Lfd. Nr. 1.1.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Berücksichtigt
			<p>bisher beurteilten Vorentwurf nichts Wesentliches geändert hat. Von daher behält die am 12.11.2021 abgegebene landesplanerische Stellungnahme ihre Gültigkeit.</p> <p>Der raumbedeutsamen Planung der Stadt Wanzleben-Börde, dem Ausgleichsbebauungsplan zu den Bebauungsplänen Nr. 4, 7. Änderung „Industriegebiet Osterweddingen“ und Nr. 7, 1. Änderung „Industriegebiet Osterweddingen“, <u>stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen</u>. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg (REP Magdeburg 2006) berührt.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren.</p> <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>-Der Stadtrat nimmt die Äußerung zur Kenntnis. Der Sachverhalt ist bereits sinngemäß Bestandteil der Begründung.</p> <p>-Der Stadtrat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>-Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens und wird beachtet. Im Rahmen der Abwägung bedarf der Sachverhalt keiner Behandlung.</p>	
1.1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt Referat 24	12.11.2021	<p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 12. Oktober 2021 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben der Stadt Wanzleben-Börde zu.</p> <p>Mit der Aufstellung eines Ausgleichsbebauungsplanes verfolgt die Stadt Wanzleben-Börde das Ziel, Ausgleichsflächen für den Lebensraum des Feldhamsters dauerhaft zu sichern und damit den Lebensraumverlust innerhalb der Geltungsbereiche der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Industriegebiet Osterweddingen“ und der 1.</p>	<p>Die Abwägung erfolgt zu den Anregungen im Einzelnen, wie folgt:</p> <p>-Der Stadtrat nimmt die Äußerung zur Kenntnis. Der Sachverhalt ist bereits sinngemäß Bestandteil der Begründung.</p>	<p><u>Beschluss erforderlich</u> Die Abwägung entspricht der „Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats“. Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Berücksichtigt
			<p>Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Industriegebiet Osterweddingen“ zu kompensieren. Das Plangebiet des Ausgleichsbebauungsplanes hat eine Fläche von 30,2 ha und wird in 4 Teilbereiche gegliedert: Teilbereich 1 liegt in der Gemarkung Domersleben, Teilbereich 2, 3 und 4 liegen in der Gemarkung Wanzleben.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wanzleben-Börde stellt die Flächen des Ausgleichsbebauungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dar.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesplanerische Feststellung. Der raumbedeutsamen Planung der Stadt Wanzleben-Börde, dem Ausgleichsbebauungsplan zu den Bebauungsplänen 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Industriegebiet Osterweddingen“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Industriegebiet Osterweddingen“, stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg (REP Magdeburg 2006) berührt. • Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der Ausgleichsbebauungsplan zu den Bebauungsplänen 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Industriegebiet Osterweddingen“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Industriegebiet Osterweddingen“ der Stadt Wanzleben-Börde ist aufgrund seiner Größe und Lage und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam. • Begründung der landesplanerischen Feststellung Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im LEP-LSA 2010 festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2006) konkretisiert und ergänzt. 	<p>-Die Feststellung, dass der B-Plan keinen Zielen der Raumordnung entgegensteht, wird von der Stadt positiv zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Der Stadtrat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>-Der Stadtrat nimmt die Aussagen zur Kenntnis.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Berücksichtigt
			<p>Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG) hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg 2006 aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtswirksam. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung, die aufgrund des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 10.03.2016 (BVerwG 4 B 7.16/OVG 2 L 1/13) nicht mehr anzuwenden sind.</p> <p>Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Der REP-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die Teilflächen 1, 2 und 4 liegen innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.1. G 122 festgelegten Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft Nr. 2 „Magdeburger Börde“ und innerhalb des im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.3.2.1 festgelegten Vorranggebietes für die Landwirtschaft Nr. I „Teile der Magdeburger Börde“. Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaften den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (LEP-LSA 2010, Ziffer 4.2.1. Z 129). Durch die Regionalplanung können aus den im LEP-LSA 2010 ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft Vorranggebiet für die Landwirtschaft entwi-</p>	<p>-Die Feststellung, dass die Teilflächen 1, 2 und 4 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind, wird von der Stadt positiv zur Kenntnis genommen.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Berücksichtigt
			<p>ckelt werden (LEP-LSA 2010, Ziffer 4.2.1. G 121). Von dieser Möglichkeit hat die RPG Magdeburg Gebrauch gemacht und das Vorranggebiet für Landwirtschaft Nr. I „Teile der Magdeburger Börde“ ausgewiesen mit dem Ziel der Inanspruchnahme von Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Im zu beurteilenden Ausgleichsbebauungsplan wird eine Bewirtschaftung der Ausgleichsflächen nach dem Modell „feldhamstergerechter Ackerbau“ und als Alternative nach dem Modell „feldhamstergerechte Mischkultur“ festgesetzt. Da diese Teilflächen weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, kann eine Vereinbarkeit mit diesen Erfordernissen der Raumordnung festgestellt werden.</p> <p>Die Teilfläche 3 liegt innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.1. G 122 festgelegten Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft Nr. 2 „Magdeburger Börde“ und innerhalb des im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.7.3.5 Z festgelegten Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 43 „Weiße Warthe“. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. In den Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. In Anwendung von § 1 Absatz 7 BauGB hat die Stadt Wanzleben-Börde eigenständig abzuwägen, ob dem Grundsatz der Raumordnung – hier Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems – entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde.</p>	<p>-Dem Grundsatz der Raumordnung (hier: Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems) wurde im Rahmen der Abwägung für den B-Plan ausreichend Rechnung getragen, wie folgt:</p> <p>Das festgelegte Vorbehaltsgebiet umfasst mit der Teilfläche 3 nur eine Teilfläche eines Gebietes zum Schutz der Großtrappe. Die Intensivierungsprozesse der Landwirtschaft haben den Rückgang der Großtrappenpopulation beschleunigt. Mit der vorliegenden Planung werden keine Maßnahmen festgesetzt, die zur Intensivierung der Landwirtschaft beitragen. Die im B-Plan festgesetzte Fruchtartenfolge und Bewirtschaftungsweise dient vordergründig der Verbesserung der Hamsterpopulation. Jedoch wirken sich einzelne Maßnahmen wie Anlegen von Blühstreifen, der Anbau von Luzerne, das lange Stehenbleiben von Strohstopplern u.a. günstig auf die Großtrappenpopulation aus.</p> <p>Bei konsequenter Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen werden nicht nur positive Effekte auf die Populationen des Feldhamsters, sondern auch charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft und der Großtrappe erwartet. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass die aktuell beobachtete Verschlechterung der Erhaltungszustände typischer Biotoptypen und Arten mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen gestoppt bzw. verbessert werden können.</p> <p>Mit dem festgelegten Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems bestehen keine erkennbaren Konflikte durch den vorliegenden B-Plan.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Berücksichtigt
			<p>Die Geschäftsstelle der RPG Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beteiligen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. • <u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren.</p>	<p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass mit dem vorliegenden Ausgleichsbebauungsplan lediglich die bereits in den rechtsverbindlichen B-Plänen (7. Änderung B-Plan Nr. 4 „Industriegebiet Osterweddingen“ und 1. Änderung des Plan Nr. 7 „Industriegebiet Osterweddingen“) festgesetzte Feldhamsterbewirtschaftung umgesetzt wird. Das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems entsprechend dem REP Magdeburg 2006 wurde bereits im Rahmen der Abwägung zu den o.g. B-Plänen im Jahr 2019 berücksichtigt.</p> <p>Entsprechend der Stellungnahme der RPG Magdeburg vom 16.08.2022 sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans mit dem Vorhaben vereinbar.</p> <p>-RPG Magdeburg wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>-Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Der Hinweis betrifft die Durchführung des Verfahrens. Er bedarf im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.</p> <p>-Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Abwägungskatalog zum Entwurf des Ausgleichsbebauungsplans zu den B-Plänen Nr. 4, 7. Änderung „Industriegebiet Osterweddingen“ und Nr. 7, 1. Änderung „Industriegebiet Osterweddingen“ auf Flächen in der Stadt Wanzleben-Börde, Stand Abwägung September 2022

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Berücksichtigt
2.0	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung 4 Landwirtschaft und Umwelt Ref. Immissionschutz	25.07.2022	Mit dem oben genannten Bebauungsplan soll zur Kompensation des Lebensraumverlustes für den Feldhamster auf Industrieflächen im Gewerbepark Sülzetal ein Ausgleichsbebauungsplan aufgestellt werden. Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im November 2021 mitgeteilt, bestehen aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen den Ausgleichsbebauungsplan.	-Es wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
2.1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung 4 Landwirtschaft und Umwelt Ref. 405 - Abwasser	28.07.2022	Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des LVwA berührt.	-Es wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
2.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung 4 Landwirtschaft und Umwelt Ref. 407 - Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	28.07.2022	Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Ausgleichsbebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen. -Der Landkreis Börde wurde am Verfahren beteiligt. -Das Umweltschadensgesetz und der besondere Artenschutz (hier europäisch geschützte Arten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) sind auf Ebene des B-Plans zum jetzigen Sachstand berücksichtigt worden.	Kein Beschluss erforderlich.
2.3	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Abteilung 4 Landwirtschaft und Umwelt Ref. 404 - Wasser	29.07.2022	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass durch den Ausgleichsbebauungsplan zu den B-Plänen Nr. 4, 7. Änderung "Industriegebiet Osterweddingen" und Nr. 7, 1. Änderung "Industriegebiet Osterweddingen" auf Flächen in der Stadt Wanzleben-Börde keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.	-Es wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich.
3.0	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	16.08.2022	Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erforderlich.

Abwägungskatalog zum Entwurf des Ausgleichsbebauungsplans zu den B-Plänen Nr. 4, 7. Änderung „Industriegebiet Osterweddingen“ und Nr. 7, 1. Änderung „Industriegebiet Osterweddingen“ auf Flächen in der Stadt Wanzleben-Börde, Stand Abwägung September 2022

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Berücksichtigt
			<p>Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen.</p> <p>Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des 2. Entwurfs des Sachlichen Teilplanes erfolgt gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 22.06.2022 (Beschluss RV 04/2022) in der Zeit vom 25.07.2022 bis 31.08.2022.</p> <p>Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Bebauungspläne 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Industriegebiet Osterweddingen" sowie für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Industriegebiet Osterweddingen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wanzleben-Börde festgesetzt. Die Ausgleichsflächen dienen zur Kompensation für den Lebensraumverlust des Feldhamsters. In den vier Teilflächen wird eine Bewirtschaftung nach dem Modell "feldhamstergerechter Ackerbau" und als Alternative "feldhamstergerechte Mischkultur" festgesetzt.</p> <p>Die Flächen mit den Flurstücken 20/3 und 20/4 befinden sich in einem Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 20 "Großtrappenschutzgebiete in der Magdeburger Börde und im nördlichen Harzvorland. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete</p>	<p>-Der Stand zum 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Der Sachverhalt ist bereits sinngemäß Bestandteil der Begründung.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Berücksichtigt
			<p>Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit charakteristischen Lebensgemeinschaften.</p> <p>Die Gebiete Nr. 20 umfassen die Großtrappenschongebiete/ Geschützte Landschaftsbestandteile "Weiße Warthe", "Henneberg", "Seeburg" und "Kreuzberg". Großtrappenschutzgebiet erfüllen eine bedeutende Trittsteinfunktion für verbliebene Tiere. Die Intensivierungsprozesse der Landwirtschaft haben den starken Rückgang der Großtrappenpopulation beschleunigt. Die Großtrappe ist eine streng geschützte Art und weltweit vom Aussterben bedroht. Die Schutzgebiete sollen zur Erhöhung des Grades der ökologischen Verbundfunktion in der ausgedehnten strukturarmen Agrarlandschaft beitragen. Ackerbauliche Nutzung und Maßnahmen zum Erhalt und zur Vergrößerung der Großtrappenpopulation sind gemeinschaftlich (Naturschutz, Landwirtschaft) durch angepasste Landwirtschaft (Fruchtartenfolge, Bewirtschaftungsweise) zu verwirklichen.</p> <p>Die restlichen Flurstücke befinden sich alle im Vorranggebiet für Landwirtschaft I "Teile der Magdeburger Börde". Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf. (2. Entwurf REP, Z 103)</p> <p>Da mit dem Bebauungsplan die landwirtschaftliche Nutzung weiter festgeschrieben werden soll, ist eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet für Landwirtschaft gegeben.</p> <p>Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes sowie dem Sachlichen Teilplan Zentrale Orte mit dem Vorhaben vereinbar.</p> <p>Da es sich um die 2. Auslegung des REP MD sowie des Sachlichen Teilplanes handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.</p>	<p>-Die Feststellung, dass durch die Planung eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet für Landwirtschaft gegeben ist, wird von der Stadt positiv zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Die Feststellung der Vereinbarkeit des B-Plans mit den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans wird von der Stadt positiv zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde am Verfahren beteiligt.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Berücksichtigt
4.0	Landkreis Börde Fachbereich 1 FD Kreisplanung	16.08.2022	<p>Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen:</p> <p><u>Amt für Kreisplanung</u> <u>Regionalplanung</u> Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt – ehem. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA. Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.</p>	<p>-Die Abwägung zu den Anregungen erfolgt im Einzelnen, wie folgt:</p> <p>-Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.</p> <p>-Die oberste Landesentwicklungsbehörde und die Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg wurden am Verfahren beteiligt.</p>	<p><u>Beschluss erforderlich</u> Die Abwägung entspricht der „Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats“. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p>

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Berücksichtigt
			<p>Begründung: Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen.</p> <p>Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um einen Ausgleichsbebauungsplan zu den B-Plänen Nr. 4, 7. Änderung "Industriegebiet Osterweddingen" und Nr. 7, 1. Änderung "Industriegebiet Osterweddingen" auf Flächen der Stadt Wanzleben-Börde. Hierbei werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen zur dauerhaften Sicherung von Ausgleichsflächen für den Lebensraum des Feldhamsters ausgewiesen. Die Flächen sind nach dem Modell „feldhamstergerechter Ackerbau“ und als Alternative nach dem Modell „feldhamstergerechte Mischkultur“ zur bewirtschaften. Weiterhin sind Maßnahmen zum Monitoring zur Überwachung der Entwicklung des Feldhamsterbestandes festgelegt. Der Geltungsbereich des Ausgleichsbebauungsplanes umfasst 4 Teilbereiche und eine Fläche von insgesamt 30,2 ha; davon 11,1 ha in der Gemarkung Domersleben (TB 1) und 19,1 ha in der Gemarkung Wanzleben (TB 2 bis 4).</p> <p>Die Tatbestände nach Pkt. 3.3 des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt.</p> <p>Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.</p> <p><u>Bauleitplanung</u> Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat der Landkreis Börde mit Schreiben vom 15.11.2021 unter dem AZ 2021-4453 zum o.g. Planvorhaben bereits eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Rechtsamt, SG Sicherheit und Ordnung</u> Für die o.g. Flurstücke wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit ist im Planbereich bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im</p>	<p>-Die Hinweise entsprechen sinngemäß den Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>-Die Ziele der Raumordnung wurden beachtet.</p> <p>-Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Mit dem B-Plan wird lediglich eine Bewirtschaftung nach dem Modell "feldhamstergerechter Ackerbau" und als Alternative "feldhamstergerechte Mischkultur" festgesetzt. Das Auffinden von Kampfmitteln ist gesetzlich geregelt und bedarf keiner Festsetzung im B-Plan.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Berücksichtigt
			<p>Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Plangeber auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.</p> <p><u>Natur- und Umweltamt</u> <u>SG Abfallüberwachung</u> Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Ausgleichsbebauungsplan zu den B-Plänen Nr. 4, 7. Änderung "Industriegebiet Osterweddingen" und Nr. 7, 1. Änderung "Industriegebiet Osterweddingen" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <p><u>SG Naturschutz und Forsten</u> Im Umweltbericht wird in den Kapiteln 4 bis 9 etwas ungeschickt mit der Tatsache umgegangen, dass es sich um einen Bebauungsplan zur Sicherung von Maßnahmen des Naturschutzes aus anderen B-Plänen handelt. Es wird immer wieder umständlich begründet, dass der Umweltbericht keinen Eingriff vorbereitet. Es hätte aktiver und offensiver die Tatsache in den Vordergrund gerückt werden können, dass es sich um die Sicherung von Naturschutzmaßnahmen im Sinne des § 1a BauGB handelt.</p> <p>Hinweise zu den Festsetzungen des B-Plans Die planerischen Festsetzungen des B-Plans sind nachvollziehbar aus den Eingriffs-Bebauungsplänen der Gemeinde Sülzetal abgeleitet worden. Die untere Naturschutzbehörde <u>sieht keine planerischen Mängel oder Defizite</u>.</p>	<p>-Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Mit dem B-Plan wird lediglich eine Bewirtschaftung nach dem Modell "feldhamstergerechter Ackerbau" und als Alternative "feldhamstergerechte Mischkultur" festgesetzt. Das Auffinden von Verunreinigungen im Boden ist gesetzlich geregelt und bedarf keiner Festsetzung im B-Plan.</p> <p>-Im Umweltbericht wird ergänzt, dass es sich bei dem Vorhaben um die Sicherung von Naturschutzmaßnahmen im Sinne des § 1a BauGB handelt.</p> <p>-Die Feststellung der unteren Naturschutzbehörde, dass die planerischen Festsetzungen des B-Plans nachvollziehbar aus den Eingriffs-Bebauungsplänen der Gemeinde Sülzetal abgeleitet und keine planerischen Mängel oder Defizite zu sehen sind, wird von der Stadt positiv zur Kenntnis genommen.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Berücksichtigt
			<p>Die Zweckbestimmung der Grundstücke für Maßnahmen des Artenschutzes für den Feldhamster ist als Grunddienstbarkeit im Grundbuch einzutragen, damit die Maßnahme auch bei Verkauf oder Vererbung gesichert ist. Dem B-Plan (Ausgleichsbebauungsplan) wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die Zweckbestimmung für Artenschutz zur Förderung der Population des Feldhamsters auf den von den Festsetzungen des B-Plans betroffenen Grundstücken in den Teilgebieten 1 bis 4 in Form einer Dienstbarkeit zu Gunsten der unteren Naturschutzbehörde im Grundbuch eingetragen wird.</p> <p><u>SG Immissionsschutz</u> Immissionsschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.</p> <p><u>SG Wasserwirtschaft</u> Abwasser/ Niederschlagswasser: keine Einwände</p> <p>Trinkwasser/Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen den Ausgleichsbebauungsplan zu den B-Plänen Nr. 4, 7. Änderung "Industriegebiet Osterweddingen" und Nr. 7, 1. Änderung "Industriegebiet Osterweddingen" auf Flächen in der Stadt Wanzleben-Börde.</p> <p>Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den Ausgleichsbebauungsplanes zu den B-Plänen Nr. 4, 7. Änderung "Industriegebiet Osterweddingen" und Nr. 7, 1. Änderung "Industriegebiet Osterweddingen" auf Flächen in der Stadt Wanzleben-Börde grundsätzlich keine Bedenken. Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz, WHG) und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>-Der vorliegende B-Plan dient der Sicherung von Ausgleichsflächen bzw. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans. In diesem konkreten Falls ist die Gemeinde Sülzetal gemäß § 135a Abs. 2, Satz 1 BauGB verpflichtet diese Maßnahmen umzusetzen. Dementsprechend werden die Flächen und Maßnahmen rechtlich gesichert. Die Eintragung einer Dienstbarkeit zu Gunsten der unteren Naturschutzbehörde im Grundbuch ist zur Sicherung der Flächen und Umsetzung der Maßnahmen nicht erforderlich. Des Weiteren ist die Festsetzung einer Grunddienstbarkeit im B-Plan mangels der dafür erforderlichen Rechtsgrundlage nicht möglich. Hierfür bedarf es eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem künftigen Eigentümer der Flächen der Gemeinde Sülzetal und der Naturschutzbehörde, in dem die Pflichten und Rechte geregelt werden. Dieser Vertrag wäre dann die Grundlage für die grundbuchliche Eintragung einer Dienstbarkeit.</p> <p>-Es wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p>-Es wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p>-Es wurden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p>- Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p>	

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Berücksichtigt
			<p><u>Zum weiteren Verfahrensverlauf</u> Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, bitte ich den Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Kreisplanung, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p>	<p>-Die Hinweise werden berücksichtigt, eine B-Planänderung ist nicht vorgesehen.</p>	
5.0	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	08.08.2022	<p>Gegenüber dem oben genannten Vorhaben besteht aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur folgende Stellungnahme: Abteilung Agrarstruktur (SG15 Ansprechpartnerin Frau Cleve) Für das Teilgebiet 3 des Vorhabens verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 10.11.2021 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung. Im Flurbereinigungsverfahren „Klein Wanzleben Zuckerdorf“ werden die Maßnahmen W12 (Ausbau vorhandener Wirtschaftsweg) und L10 (Bepflanzung des Weges auf der südlichen Seite) umgesetzt. Das Baurecht für die Teilnehmergeinschaft ist mit dem genehmigten Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) erteilt worden. Seitens der Stadt Wanzleben-Börde wurden keine Hinweise, Anregungen, Bedenken oder Einwände gegen den Plan nach § 41 FlurbG vorgebracht. Gemäß § 34 FlurbG gilt für die im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes eine Veränderungssperre. Veränderungen während dieser Zeit sind daher der Flurbereinigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen und die nach § 34 FlurbG erforderliche Zustimmung ist vor Beginn der Veränderung einzuholen.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erfordern. Der mitgeteilte Sachverhalt zum Teilgebiet 3 wurde bereits als Hinweis in die Planzeichnung sowie in die Begründung des B-Planentwurfs mit Stand Februar 2022 aufgenommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Berücksichtigt
			<p>Bezüglich der Teilgebiete 1, 2 und 4 bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft bestehen keine Bedenken.</p>		
6.0	Landesamt für Geologie und Bergwesen	09.08.2022	<p>Mit Schreiben vom 14.07.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) zum vorliegenden Entwurf der o.g. Planungen der Stadt Wanzleben um eine Stellungnahme.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem o.g. Vorhaben (Entwurf; Planung Ausgleichsflächen im Raum Wanzleben) nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für die benannten Flächen nicht vor.</p> <p><u>Geologie</u> Geologische Belange stehen den geplanten Maßnahmen nicht entgegen.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erfordern.</p> <p>-Der mitgeteilte Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
7.0	Deutsche Telekom Technik GmbH	03.08.2022	<p>Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch das o.g. Planverfahren werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt.</p>	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Berücksichtigt
8.0	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	18.08.2022	Die TWM unterhält innerhalb der ausgewiesenen Ausgleichsflächen keine Anlagen. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen den Entwurf des o.g. Ausgleichsbebauungsplanes.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erforderlich.
9.0	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	28.07.2022	<p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.</p> <p>-Eine Änderung des B-Plans erfolgt nicht.</p> <p>-Der mitgeteilte Sachverhalt betrifft die Bauausführung und wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>-Die der Stadt Wanzleben-Börde bekannten Anlagenbetreiber wurden am Verfahren beteiligt.</p>	Kein Beschluss erforderlich.
10.0	Avacon Netz GmbH Helmstedt	01.08.2022	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Beschreibung der Örtlichkeit Ausgleichs-B-Plan zu B-Plan Nr. 4, 7. Änd. + Nr. 7, 1. Änd. "Industriegebiet Osterweddingen" Teilbereich 1+2+3+4 nicht betroffen.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erforderlich.

Listen Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Berücksichtigt
			Achtung: Im o. g. Auskunftsgebiet können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.	-Die der Stadt Wanzleben-Börde bekannten Anlagenbetreiber wurden am Verfahren beteiligt.	
11.0	50 Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb	18.08.2022	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erforderlich.
12.0	TAV Trink- und Abwasserverband Börde	12.08.2022	Zum oben genannten Ausgleichsbebauungsplan vom Februar 2022 bestehen von Seiten des Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) keine Einwände. Auf den für die Kompensationsmaßnahmen ausgewiesenen Teilgebieten 1 bis 4: Teilgebiet 1, Gemarkung Domersleben, Flur 17 Flurstücke 83, 84 und 85, Teilgebiet 2 Gemarkung Wanzleben, Flur 18 Flurstück 24/13, Teilgebiet 3 Gemarkung Wanzleben, Flur 3 20/3 und 20/4, Teilgebiet 4 Gemarkung Wanzleben, Flur 4 Flurstück 2/6, befindet sich kein Leitungsbestand des TAV Börde.	-Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die eine Abwägung erforderlich machen.	Kein Beschluss erforderlich.
13.0	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Sachsen-Anhalt		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	-	
14.0	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	-	

List-nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anregung	Empfehlung zur Abwägung des Stadtrats	Berücksichtigt
15.0	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	24.08.2022	<p>Zur Planung selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Westlich der Flurstücke in Domersleben befindet sich ein gesetzlich geschützter Lagefestpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, §5). Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieses Festpunktes durch konkrete Maßnahmen sind dem L VermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden. Die Koordinaten und die Beschreibung des Punktes kann hier ebenso abgefordert werden. Eigentümerwechsel von Flurstücken, auf denen sich Festpunkte befinden, sind die neuen Eigentümer durch das beiliegende Merkblatt über das Vorhandensein der Festpunkte zu informieren.</p>	-Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Der mitgeteilte geschützte Lagefestpunkt befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans. Mit dem B-Plan wird lediglich eine feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung festgesetzt.	Kein Beschluss erforderlich.
b) Nachbargemeinde					
1.0	Gemeinde Sülzetal		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	-	
c) Öffentlichkeitsbeteiligung - Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben					